

Gemeinde Widen

Reglement

**über die Gemeindebeiträge
an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR)**

**01. August 2018
(Stand 01. August 2018)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Personenbezeichnungen	3
Art. 3 Anwendungsbereich	3
II. Anspruch, Umfang	
Art. 4 Anspruch	3
Art. 5 Umfang	3
Art. 6 Beitragshöhe	3
Art. 7 Antragstellung	4
III. Berechnung des Beitrages	
Art. 8 Festlegung des Anspruchs	4
Art. 9 Meldepflicht	4
Art. 10 Neuberechnung des Beitrages	4
Art. 11 Auszahlung des Beitrages	4
Art. 12 Wegzug	4
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 13 Vollzug	5
Art. 14 Verwirkung des Anspruchs	5
Art. 15 Rückerstattung	5
Art. 16 Ausnahmen	5
Art. 17 Rechtsmittel	5
Art. 18 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeindeversammlung Widen erlässt gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) sowie des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 (SAR 815.300) das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Widen unterstützt das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kinderkrippen, bei Tageseltern, an den schulergänzenden Tagesstrukturen Widen sowie am Mittagstisch Kreisschule Mutschellen mit einem finanziellen Beitrag, welcher den Eltern ausgerichtet wird.

Art. 2 Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3 Anwendungsbereich

Familien mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen, gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen oder aus medizinischen Gründen auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind.

II. Anspruch, Umfang

Art. 4 Anspruch

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile sowie Personen gemäss Ausführungsbestimmungen, Anhang II, die mit ihren Kindern Wohnsitz in Widen haben (Leistungsbezüger) und deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen. Anspruch besteht auch für Eltern, welche ihre Kinder bei Tageseltern betreuen lassen, die gemäss PAVO einen entsprechenden Betreuungsvertrag vorlegen, welcher von der zuständigen Gemeinde genehmigt ist. Ebenfalls besteht ein Anspruch für Kinder, welche die schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Widen bzw. den Mittagstisch an der Kreisschule Mutschellen besuchen.

Betreuungsleistungen von Verwandten werden nicht subventioniert.

Art. 5 Umfang

Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zur absolvierten 6. Klasse (Abschluss der Primarschule) bzw. beim Mittagstisch der Kreisschule Mutschellen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der Kindertagesstätte, der Tageseltern bzw. des Mittagstisches.

Art. 6 Beitragshöhe

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach dem im Anhang geregelten massgebenden steuerbaren Einkommen der Eltern. Bei Vorhandensein von steuerbarem Vermögen besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Art. 7 Antragstellung

Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

Gesuchstellende haben bei der Antragstellung dem Sozialdienst schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Einkommens- und Vermögensdaten zu erteilen.

III. Berechnung des Beitrages

Art. 8 Festlegung des Anspruchs

Der Sozialdienst berechnet aufgrund der von den Eltern eingereichten Unterlagen den Gemeindebeitrag. Er kann zu Kontrollzwecken bei der Kindertagesstätte, den Tageseltern bzw. den schulergänzenden Tagesstrukturen, bei der Abteilung Steuern sowie der Einwohnerkontrolle Auskünfte einholen.

Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger durch den Sozialdienst schriftlich mitgeteilt.

Art. 9 Meldepflicht

Die Eltern sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, dem Sozialdienst umgehend mitzuteilen.

Art. 10 Neuberechnung des Beitrages

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt jährlich per 1. März sowie bei einer Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder wenn sich die Betreuungssituation des Kindes ändert.

Die Neuberechnung bei veränderten Verhältnissen wird durch den Sozialdienst vorgenommen. Der Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert. Die Neuberechnung wird durch den Sozialdienst schriftlich mitgeteilt.

Art. 11 Auszahlung des Beitrages

Haben die Eltern Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger dem Sozialdienst die monatliche Rechnung der Kindertagesstätte, der Tageseltern, der schulergänzenden Tagesstrukturen bzw. des Mittagstisches der Kreisschule Mutschellen und die Zahlungsquittung vorzulegen.

Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt monatlich durch die Abteilung Finanzen nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Absatz 1 ab dem Monat, in dem das Gesuch beim Sozialdienst eingegangen ist und/oder ein Anspruch besteht.

Art. 12 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Widen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

Der Gemeinderat ist ermächtigt, alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 14 Verwirkung des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt rückwirkend, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung für die familienergänzende Kinderbetreuung beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 15 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Beiträge der Gemeinde Widen sind rückerstattungspflichtig. Es wird auf dem unrechtmässig bezogenen Betrag ein Jahreszins von 5 % erhoben.

Art. 16 Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegesetz.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT WIDEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Peter Spring

Felix Irniger